



Amtsblatt für den Landkreis Diepholz

Nr. 55/2022 vom 24.11.2022

Inhaltsverzeichnis

A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz	2
B Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden	2
Gemeinde Weyhe.....	2
Öffentliche Bekanntmachung über eine Konzessionsvergabe für eine gastronomische Dauernutzung (April 2023 – März 2025) auf dem Marktplatz in Kirchweyhe.....	2
Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“	4
3. Änderungssatzung der Satzung über Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (Gebührensatzung für die dezentrale Abwasserbeseitigung)	4
Öffentliche Bekanntmachung - Jahresabschluss 2018	4
Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen	5
1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen für das Haushalts- jahr 2022	5
C Bekanntmachungen anderer Stellen.....	8

A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz

B Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden

Gemeinde Weyhe

Öffentliche Bekanntmachung über eine Konzessionsvergabe für eine gastronomische Dauernutzung (April 2023 – März 2025) auf dem Marktplatz in Kirchweyhe

1. Vergabestelle

a) Zur Angebotsabgabe auffordernde Stelle:

Gemeinde Weyhe
Rathausplatz 1
28844 Weyhe
04203 71-218
sander@weyhe.de
www.weyhe.de

b) Stelle, die den Zuschlag erteilt

Siehe unter a)

c) Stelle, bei der das Formular für die Interessenbekundung anzufordern und anschließend einzureichen ist.

Siehe unter a)

2. Art der Vergabe

Beschränkte Ausschreibung mit vorheriger Interessenbekundung.

3. Form, in der die Angebote und die Interessenbekundung einzureichen sind:

Für die Teilnahme ist ein Formular, das bei der Vergabestelle angefordert werden muss, schriftlich auszufüllen. Die Angebote sind schriftlich einzureichen.

4. Art und Umfang der Leistung sowie Ort der Leistungserbringung

Zur weiteren Belebung und Attraktivitätssteigerung des Marktplatzes beabsichtigt die Gemeinde Weyhe für zwei Jahre eine Dienstleistungskonzession für den Betrieb eines gastronomischen Standes auf einer Fläche von höchstens 300 m² auf dem Marktplatz zu vergeben. Der Konzessionär, wird den gastronomischen Betrieb dabei in eigener Verantwortung betreiben und das wirtschaftliche Risiko alleine tragen. Der Auftragnehmer erhält kein Entgelt, stattdessen steht ihm der aus dem gastronomischen Betrieb erzielte Gewinn zu. Der Auftragnehmer hat an den Auftraggeber eine Vergütung, welche auch die Sondernutzungsgebühren enthält, für die Überlassung der Fläche zu zahlen.

5. Aufteilung in Lose

Nein

6. Nebenangebote

Nicht zugelassen.

7. Bestimmungen über die Ausführungsfrist

Beginn der Ausführung: 01.04.2023

Ende der Ausführung: 31.03.2025

8. Stelle, die die Vergabeunterlagen abgibt oder bei der sie eingesehen werden können

Siehe Nr. 1a).

9. Frist für den Eingang der Interessenbekundung

Formular für die Teilnahme an der Interessenbekundung ist bis zum 9.12.2022 einzureichen.

10. Angebots- und Bindefrist

Ablauf der Angebotsfrist: 06.01.2023, 10:00 Uhr

Ablauf der Bindefrist: 01.02.2023

10. Höhe der geforderten Sicherheitsleistungen

Für die Nutzung des Marktplatzhäuschens ist eine zinslose Kautions in Höhe von 500,00 Euro bei der Gemeinde zu hinterlegen.

11. Die wesentlichen Zahlungsbedingungen oder Angabe der Unterlagen, in denen sie enthalten sind

Siehe Vergabeunterlagen.

12. Die mit dem Angebot vorzulegenden Unterlagen, die die Auftraggeber für die Beurteilung der Eignung des Bewerbers oder Bieters verlangen

- Nachweis einer Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme für Personen-, Sach- und Vermögensschäden von mindestens 3.000.000,-- Euro pro Schadensfall. Der Nachweis darf nicht älter als zwölf Monate sein und muss noch Gültigkeit aufweisen
- Vorstellung des Unternehmens (Darstellung des vorhandenen gastronomischen Betriebs, Angaben über den Gesamtumsatz des Unternehmens und/oder den Umsatz bezüglich der besonderen Leistungsart, die Gegenstand der Vergabe ist in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren, Angaben über die Zahl der in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren im Jahresdurchschnitt beschäftigten Arbeitskräfte.)
- Eigenerklärung, dass über das Vermögen der Bieterfirma kein Insolvenzverfahren oder vergleichbares gesetzliches Verfahren weder beantragt noch eröffnet wurde, oder dieser Antrag wegen Mangels Masse abgelehnt worden ist
- Eigenerklärung, dass sich die Bieterfirma nicht in Liquidation befindet.
- Eigenerklärung, dass die Bieterfirma keine schweren Verfehlungen begangen hat, welche die Zuverlässigkeit in Frage stellt, insbesondere wegen illegaler Beschäftigung von Arbeitskräften in den letzten zwei Jahren nicht mit einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen oder einer Geldbuße von mehr als 2.500 € belegt worden sind.
- Eigenerklärung, dass die Bieterfirma ihrer Verpflichtung zur Zahlung der Steuern und Abgaben, sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung nachgekommen ist.
- Eigenerklärung zur Einhaltung des Mindestlohns
- Eigenerklärung, dass die Bieterfirma die gewerblichen Voraussetzungen für die Ausführung der angebotenen Leistungen erfüllt.
- Eigenerklärungen, dass die Bieterfirma im Angebot vorsätzlich keine unzutreffenden Erklärungen in Bezug auf Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit abgegeben hat und sich bewusst ist, dass wissentlich falsche Erklärungen im Angebotsschreiben den Ausschluss von dieser und von weiteren Auftragserteilungen zur Folge haben können.
- Vorlage einer Kopie gültigen Reisegewerbekarte
- Nachweis der Berufsgenossenschaft oder vergleichbare Bescheinigungen

13. Höhe der Kosten für die Vervielfältigungen der Vergabeunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen

Keine

14. Angabe der Zuschlagskriterien, sofern diese nicht in den Vergabeunterlagen genannt werden

Höhe des Nutzungsentgelts	30 %
Gastronomisches Konzept	70 %

Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“

**3. Änderungssatzung
der Satzung über Gebühren für die Beseitigung von Abwasser
aus Grundstücksabwasseranlagen
(Gebührensatzung für die dezentrale Abwasserbeseitigung)**

Aufgrund der §§ 10 und 13 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588), des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i.d.F. vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) und des § 96 Abs. 1 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) i. d. F. vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 578) hat der Rat der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ in seiner Sitzung am 15.11.2022 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

In § 2 a) wird die Angabe „51, 62 €“ durch die Angabe „97,98 €“ ersetzt

und

in § 2 b) wird die Angabe „23,39 €“ durch die Angabe „73,99 €“ ersetzt.

Artikel 2

Die 3. Änderungssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Lemförde, den 16.11.2022
Mentrup
Samtgemeindebürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung
- Jahresabschluss 2018**

Der Rat der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ hat in seiner Sitzung am 15.11.2022 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2018 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und dem Samtgemeindebürgermeister die Entlastung für das Haushaltsjahr erteilt. Gemäß § 129 Abs. 2 Satz 1 NKomVG wird hiermit der Beschluss über den Jahresabschluss 2018 sowie über die Entlastung öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss und der um die Stellungnahmen des Samtgemeindebürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen gem. §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“, Hauptstr. 80, 49448 Lemförde, Zimmer A.07, während der Dienststunden öffentlich aus.

Lemförde, den 16.11.2022
Der Samtgemeindebürgermeister
In Vertretung
Bühning

Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen

1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen in der Sitzung am 06. Oktober 2022 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

I. Haushaltsplan:

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbe- träge	erhöht	vermindert	und damit der Ge- samtbetrag des Haushaltsplans ein- schließlich der Nach- träge festgesetzt auf
		um	um	
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	23.566.500	412.000	0	23.978.500
ordentliche Aufwendungen	23.627.300	402.200	0	24.029.500
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwal- tungstätigkeit	22.910.200	412.000	0	23.322.200
Auszahlungen aus laufender Verwal- tungstätigkeit	21.950.200	422.200	0	22.372.400
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	907.900	0	15.000	892.900
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	3.386.300	0	592.800	2.793.500
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	500.000	0	0	500.000
Auszahlungen für Finanzierungstätig- keit	1.170.000	0	0	1.170.000
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	24.318.100	412.000	15.000	24.715.100
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	26.506.500	422.200	592.800	26.335.900

II. Haushaltsplan des Eigenbetriebes „Abwasserbeseitigung“:

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbe- träge	erhöht	vermindert	und damit der Ge- samtbetrag des Haushaltsplans ein- schließlich der Nach- träge festgesetzt auf
	-Euro-	um -Euro-	um -Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	3.828.100	0	0	3.828.100
ordentliche Aufwendungen	3.728.900	0	0	3.728.900
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwal- tungstätigkeit	2.869.300	0	0	2.869.300
Auszahlungen aus laufender Verwal- tungstätigkeit	2.555.700	0	0	2.555.700
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	85.000	0	0	85.000
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.390.300	0	0	1.390.300
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.200.000	0	0	1.200.000
Auszahlungen für Finanzierungstätig- keit	320.000	0	0	320.000
Nachrichtlich:			0	
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	4.154.300	0	0	4.154.300
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	4.266.000	0	0	4.266.000

III. Wirtschaftsplan des Bauhofes:

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht	vermindert	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	um -Euro-	um -Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	855.200	0	0	855.200
ordentliche Aufwendungen	806.800	0	0	806.800
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	854.900	0	0	854.900
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	780.800	0	0	780.800
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0	0	0	0
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	105.000	0	0	105.000
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	854.900	0	0	854.900
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	885.800	0	0	885.800

§ 2

I. Haushaltsplan:

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

II. Haushaltsplan des Eigenbetriebes „Abwasserbeseitigung“:

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kreditermächtigung wird nicht geändert.

III. Wirtschaftsplan des Bauhofes:

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden im Wirtschaftsplan des Bauhofes nicht veranschlagt.

§ 3

I. Haushaltsplan:

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 630.000 Euro um 820.000 Euro erhöht und damit auf 1.450.000 Euro neu festgesetzt.

II. Haushaltsplan des Eigenbetriebes „Abwasserbeseitigung“:

Verpflichtungsermächtigungen werden im Haushaltsplan des Eigenbetriebes „Abwasserbeseitigung“ nicht veranschlagt.

III. Wirtschaftsplan des Bauhofes:

Verpflichtungsermächtigungen werden im Wirtschaftsplan des Bauhofes nicht veranschlagt.

§ 4

I. Haushaltsplan:

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

II. Haushaltsplan des Eigenbetriebes „Abwasserbeseitigung“:

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

III. Wirtschaftsplan des Bauhofes:

Eine Sonderkasse ist nicht eingerichtet.

§ 5

Der Hebesatz für die Samtgemeindeumlage wird nicht verändert.

§ 6

§ 6 der Haushaltssatzung wird nicht verändert.

Bruchhausen-Vilsen, den 06.10.2022
Der Samtgemeindebürgermeister
gez. Bernd Bormann

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Genehmigung hinsichtlich der genehmigungspflichtigen Teile ist durch den Landkreis Diepholz am 09.11.2022 unter dem Az. FD 30-916-912 erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 114 Abs. 2 NKG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen, Lange Straße 11, 27305 Bruchhausen-Vilsen, Zimmer 422, während der Dienststunden montags, mittwochs und freitags von 8.00 bis 13.00 Uhr und dienstags und donnerstags von 8.00 bis 18.00 Uhr öffentlich aus.

Bruchhausen-Vilsen, den 16.11.2022
Der Samtgemeindebürgermeister
Gez. Bernd Bormann

C Bekanntmachungen anderer Stellen